

# ZH\_OBERGERICHT RY210001 vom 2. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RY210001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RY210001)

FR: ZH\_OBERGERICHT RY210001 du 2 mars 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT RY210001 del 2 marzo 2021

## Erwägungen

### E. 1

Es sei das Versäumnisurteil des Landgerichts Traunstein vom 19. Juli 2019 (Verfahren-Nr. 5 O 2858/18) für das Gebiet der Schweiz inzident anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären.

### E. 2

Es sei der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich ... vom 1. Oktober 2019 für den Betrag von CHF 26'132.15, nebst Zinsen in der Höhe von 4.12 Prozentpunkten über dem jeweiligen Referenzzinssatz seit dem 1. Oktober 2019, aufgelaufene Zinsen im Betrag CHF 3'322.50 für die Zeit von 30.08.2016 bis 30.09.2019 sowie für die Betreuungskosten in Höhe von CHF 108.30, die Rechtsöffnungs- und die Parteientschädigung definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

### E. 3

Es sei der Gesuchstellerin eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.

### E. 4

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'077.– zu bezahlen.

#### E. 4.1

Der Revisionskläger verlangt die Revision des Urteils der angerufenen Kammer vom 14. Oktober 2020 (Geschäft RT200081). Für eine Revision ist örtlich und sachlich dasjenige Gericht zuständig, welches zuletzt in der Sache entschieden hat (Art. 328 Abs. 1 ZPO). Rechtsmittelentscheide sind revisionsfähig, wenn die Rechtsmittelinstanz in der Sache selbst entscheidet und ein Rechtsmittel gutheisst oder abweist. Wird, wie vorliegend, betreffend einen zweitinstanzlichen Entscheid gleichzeitig ein Revisionsbegehren gestellt und beim Bundesgericht eine Beschwerde in Zivilsachen eingereicht, so hindert die Beschwerde die Behandlung des Revisionsbegehrens nicht (BGE 138 II 386 E. 6.4; OGer ZH LH110002 vom 27.02.2012). Das Revisionsverfahren ist daher trotz pendenter Beschwerde am Bundesgericht (vgl. Urk. 4/1) durch die Kammer, welche mit Urteil vom 14. Oktober 2020 zuletzt in der Sache entschieden hat (Urk. 2), an Hand zu nehmen.

#### E. 4.2

Der Revisionskläger macht geltend, die Rechtsöffnung sei aufgrund eines Prozessbetruges, falscher Parteivorbringen und gefälschter Beweismittel durch die Revisionsbeklagte erwirkt worden. Diese strafrechtlich relevanten Handlungen seien mit Strafanzeige vom 28. Januar 2021 bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich angezeigt worden. Er berufe sich auf den Revisionsgrund gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO, weil mutmasslich aufgrund

strafbarer Handlungen auf den Ausgang des Zivilverfahrens beim Landgericht Traunstein und damit auch auf das Verfahren des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 11. Juni 2020 eingewirkt worden sei. Vorliegend befinde sich das Strafverfahren noch am Anfang. Angesichts der derzeitigen Ausgangs- und Aktenlage bestehe aber eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass der objektive Tatbestand des angezeigten Prozessbetrugs und weiterer strafrechtlich relevanter Delikte erfüllt sei. Angesichts der drohenden Zwangsvollstreckung sehe er sich indes bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Einreichung des Revisionsgesuchs gezwungen und beantrage die genannten vorsorglichen Massnahmen. Nach deren Behandlung sei er damit einverstanden, dass das vorliegende Revisionsgesuch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gegen die Revisionsbeklagte sistiert werde (Urk. 1 S. 3 ff.).

- 7 -

#### **E. 4.3**

a) Gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO liegt ein Revisionsgrund vor, wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Entscheid eingewirkt wurde; eine Verurteilung durch das Strafgericht ist nicht erforderlich; ist das Strafverfahren nicht durchführbar, so kann der Beweis auf andere Weise erbracht werden. Vielfach wird das gesetzliche Erfordernis durch Erlass einer Sanktion ausschendenden Strafurteils erfüllt sein, was indessen keine zwingende Voraussetzung ist. Gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist eine eigentliche Verurteilung durch ein Strafgericht nicht erforderlich. Es genügt, wenn die Strafverfolgungsbehörde oder das Strafgericht die Erfüllung des objektiven Tatbestands feststellt, aber in Ermangelung des erforderlichen subjektiven Tatbestands die Strafverfolgung einstellt bzw. ein freisprechendes Urteil erlässt (BSK ZPO- Herzog, Art. 328 N 55). b) Vorliegend erstattete der Revisionskläger bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich offenbar unterm 28. Januar 2021 eine Strafanzeige gegen die Revisionsbeklagte und weitere Personen betreffend "Prozessbetrug bzw. Betrug, Urkundenfälschung, Irreführung der Rechtspflege, falsche Anschuldigung, üble Nachrede, Verleumdung etc. sowie aus allen sonstigen Rechtsgründen" (Urk. 4/3). Wie er selber ausführt (Urk. 1 S. 12), befindet sich das Strafverfahren noch am Anfang. Gemäss dem klaren Gesetzeswortlaut des einzigen vom Revisionskläger angerufenen Revisionsgrundes gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO muss ein Strafverfahren ergeben, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Person auf den Entscheid eingewirkt wurde. Es muss mit anderen Worten ein Strafverfahren, soweit möglich, tatsächlich durchgeführt worden sein. Von einem nicht durchführbaren Strafverfahren geht selbst der Revisionskläger nicht aus. Die blosser Einleitung eines Strafverfahrens stellt noch keinen Revisionsgrund dar. Es obliegt denn auch nicht dem Revisionsgericht, den Entscheid des Strafgerichts quasi vorwegzunehmen. Im Übrigen sind keinerlei objektiven Anhaltspunkte ersichtlich, welche für einen Prozessbetrug sprechen. Es handelt sich einzig um Behauptungen und Beweisofferten des Revisionsklägers in seiner Strafanzeige (vgl. Urk. 4/3).

- 8 - Dass dem Revisionskläger die Zwangsvollstreckung droht (Urk. 4/6-8), stellt keinen Revisionsgrund dar. Auch die vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 331 ZPO setzen eine günstige Hauptsachenprognose voraus, wovon hier mangels Glaubhaftmachung eines Revisionsgrundes im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO gerade nicht auszugehen ist. Nach dem Gesagten ist das Revisionsbegehren somit abzuweisen. Dementsprechend bleibt es bei der erteilten definitiven Rechtsöffnung. Es besteht weder eine Veranlassung, die

Beseitigung des Rechtsvorschlages zu verweigern noch die Betreuung zu löschen, weshalb auch diese Anträge abzuweisen sind. c) Das Gericht kann das Verfahren sistieren, wenn die Zweckmässigkeit dies verlangt. Das Verfahren kann namentlich sistiert werden, wenn der Entscheid vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig ist (Art. 126 Abs. 1 ZPO). Nachdem sich die beantragten vorsorglichen Massnahmen (vorläufige Einstellung der Betreuung) mit dem vorliegenden Entscheid als gegenstandslos erweisen, besteht auch kein Grund, das Revisionsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft III Zürich über die Strafanzeige des Revisionsklägers gegen die Revisionsbeklagte zu sistieren. Der Ausgang des Strafverfahrens wird zeigen, ob ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 328 Abs. 1 lit. b ZPO gegeben ist. Ein solcher Revisionsgrund kann nicht im laufenden Revisionsverfahren mithilfe einer Sistierung abgewartet werden. Und schliesslich beginnt die 90-tägige Revisionsfrist (Art. 329 Abs. 1 ZPO) ohnehin erst nach Abschluss des Strafverfahrens zu laufen (Gehri, OFK-ZPO, ZPO 329 N 1). 5. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Revisionsverfahrens dem Revisionskläger aufzuerlegen (Art. 48 GebV SchKG; Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels namhafter Aufwendungen ist der Revisionsbeklagten im Revisionsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 9 - Es wird erkannt:

#### **E. 5**

Der Antrag des Gesuchsgegners auf Parteientschädigung wird abgewiesen.

#### **E. 6**

(Schriftliche Mitteilung)

#### **E. 7**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST) zu Lasten der Revisionsbeklagten." Weil sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Stellungnahme der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 330 ZPO). Zudem erweisen sich die angebehrten vorsorglichen Massnahmen (Art. 331 ZPO) mit dem vorliegenden Entscheid als gegenstandslos und sind entsprechend abzuschreiben.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.